Der Oberbürgermeister

Festlegung des Wahltages für die Fünfte Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock				
Federführendes Amt: Menschenfreundliche Stadt				
fed. Senator/-in: Oberbürgermeister				
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	Beteiligt: Büro des Oberbürgermeisters			

Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.07.2022	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Als Tag der Wahl für die Fünfte Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird der 06. November 2022 festgelegt. Der Tag einer möglichen Stichwahl ist der 27. November 2022.

Beschlussvorschriften: § 22 Absatz 3 Nr. 1 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 3 Absatz 1, 3 und 4 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V)

bereits gefasste Beschlüsse: keine

Begründung der Dringlichkeit:

Die schnellstmögliche Festlegung des Wahltages und daraus folgend der Eintritt in die Wahlvorbereitungen dient der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, darüber hinaus der Fristwahrung.

Sachverhalt:

Aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens von Herrn Claus Ruhe Madsen aus dem Amt des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, hat der stellvertrende Gemeindewahlleiter, Herr Dr. Dirk Zierau, am 30. Juni 2022 gemäß § 45 Absatz 1 LKWG M-V i.V.m. § 44 Absatz 10 Satz 1 LKWG M-V die Notwendigkeit einer Wahl festgestellt. Die Neuwahl muss nach § 45 Absatz 3 Satz 3 LKWG M-V spätestens 5 Monate nach dieser Feststellung stattfinden. Da der Wahltag ein Sonntag ist (§ 3 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V), wäre der letztmögliche Termin (für die Hauptwahl) der 27. November 2022.

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 1. Alt. und 4 LKWG M-V legt die Bürgerschaft den Tag der Hauptwahl, als auch den Termin einer möglichen Stichwahl fest.

Um die kurzfristig zu organisierende(n) Wahl(en) seitens der Verwaltung ordnungsgemäß vorbereiten zu können und damit den Wahlvorschlagsträgern die notwendige Zeit für die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, sowie für einen Wahlkampf verbleibt, wird als Termin für die Hauptwahl der 06. November 2022 vorgeschlagen. Eine spätere Terminierung würde dazu führen, dass die möglicherweise durchzuführenden Stichwahl noch weiter in die Weihnachtszeit fällt. Eine negative Auswirkung auf Wahlbeteiligung und die Gewinnung von Wahlhelfenden ist dabei nicht auszuschließen.

Ein ähnlicher Umstand wäre auch bei der Terminfestsetzung auf den 30. Oktober 2022 zu befürchten gewesen, da es sich hier um ein verlängertes Wochenende handelt (Reformationstag, 31. Oktober) und ein möglicher Stichwahltermin am 13. November (Volkstrauertag) bzw. 20. November (Totensonntag) liegen würde.

Die Stichwahl findet nach § 3 Absatz 4 Satz 2 LKWG M-V zwei Wochen nach der Hauptwahl statt. Die Gemeindevertretung kann diesen Termin durch Beschluss um bis zu zwei Wochen verschieben. Insbesondere aufgrund des zu erwartenden sehr hohen Anteils an Briefwählerinnen und Briefwählern ist die Verlängerung auf drei Wochen (27. November) angezeigt, um einen ordnungsgemäßen, zeitgerechten Versand sowie Rücklauf der Wahlbriefe sicherstellen zu können. Zudem würde bei einer zwei Wochenfrist der Tag der Stichwahl auf den 20. November 2022 (Totensonntag) fallen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die geschätzten Gesamtkosten für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Haupt- und ggf. Stichwahl belaufen sich auf ca. 600.000 Euro. Bezüglich der Kostendeckung wird der Bürgerschaft in der o.g. Sitzung als Dringlichkeitsvorlage ein Ergänzungsbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/23 vorgelegt.

Dr. Chris von Wrycz Rekowski Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen Keine